

Vorlage  
an den Kreistag

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages sowie über  
Einsprüche nach § 25 KWG  
a.) Einsprüche  
b.) Gültigkeit**

**Beschluss-Antrag:**

1. a.) Der Wahleinspruch des Herrn [REDACTED] E-Mail vom 23. März 2021 gegen die Wahl zum Kreistag des Landkreises Gießen am 14. März 2021 wird zurückgewiesen.  
b.) Der Wahleinspruch des Herrn [REDACTED] Schreiben vom 21. März 2021, eingegangen am 15. April 2021 gegen die Wahl zum Kreistag des Landkreises Gießen am 14. März 2021 wird zurückgewiesen.
2. Die Wahl zum Kreistag des Landkreises Gießen am 14. März 2021 wird für gültig erklärt.

---

**Begründung:**

Der Kreistag hat über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag und über Einsprüche zu entscheiden (§ 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz - KWG).

Die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl soll der neue Kreistag in der ersten Sitzung nach der Wahl treffen (§ 57 Abs. 1 Kommunalwahlordnung - KWO).

Sind Einsprüche vorhanden, kann der Kreistag über sie unmittelbar entscheiden. Er soll in schwierigeren Fällen in der ersten Sitzung nach der Wahl zur Vorprüfung einen Wahlprüfungsausschuss bilden und nach Möglichkeit in der nächsten entscheiden (§ 57 Abs. 2 KWO). Im letzteren Fall kann er in der konstituierenden Sitzung noch nicht über die Gültigkeit der Wahl beschließen.

Beim Kreiswahlleiter sind folgende Einsprüche eingegangen

- E-Mail des Herrn [REDACTED], vom 23.03.2021 (Anlage 1),

- Schreiben (textgleich zu der zuvor genannten E-Mail) des Herrn [REDACTED], vom 21.03.2021, eingegangen am 15.04.2021 (Anlage 2).

Zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl (Beschluss zu Tagesordnungspunkt 8.2) ist zunächst über die vorliegenden Einsprüche zu beschließen (Beschluss zu Tagesordnungspunkt 8.1).

Vorab bedarf es daher der Prüfung der eingelegten Einsprüche auf ihre Erfolgsaussichten.

#### Zu Beschlussvorschlag 1a

E-Mail des Herrn [REDACTED], vom 23.03.2021

Der Einspruch wäre erfolgreich, wenn er zulässig und begründet wäre.

Zulässig wäre der Einspruch des Herrn [REDACTED], wenn er mindestens den Vorschriften des § 25 KWG entspräche.

Hiernach kann **jeder Wahlberechtigte** des Wahlkreises binnen einer **Ausschlussfrist von zwei Wochen** nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die **Verletzung eigener Rechte** geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist **schriftlich** oder zur Niederschrift **beim Wahlleiter** einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist **im Einzelnen zu begründen**; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Einspruchsberechtigung steht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG jedem Wahlberechtigten des Wahlkreises zu. Diese Wahlberechtigung für die Kreistagswahl steht Herrn [REDACTED] gemäß Auskunft der [REDACTED] vom 16.04.2021 zu, so dass die Einspruchsberechtigung gegeben ist.

Der Einspruch des Herr [REDACTED] ging am 23.03.2021 als PDF-Anhang einer E-Mail unter dem Funktionspostfach [wahlen@lkgi.de](mailto:wahlen@lkgi.de) ein.

Fraglich ist, ob der Einspruch somit fristgemäß eingegangen ist. Fristgemäß wäre er eingegangen, wenn er binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses eingereicht wird. Das amtliche Endergebnis wurde in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 24.03.2021 und am 27.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Das Datum des Einspruchseingangs liegt somit außerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Ein Einspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jedoch auch bereits vor Beginn der Einspruchsfrist in zulässiger Weise erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Einsprüche, die bereits vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses eingelegt wurden.

Nach der zutreffenden Auffassung des VG Darmstadt (Urt. vom 30.3.1990 - III/2 E 1113/89 -; diese Entscheidung wurde insoweit bestätigt durch: Hess. VGH, Urt. vom

6.12.1990, HSGZ 1991 S. 257 ff.) ist eine entsprechende wahlprüfungsrechtliche Klage auch nicht deswegen unzulässig, weil der Kläger die Klage bereits vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses einlegte. Genauer und differenzierter ausgedrückt weist das Gericht zu Recht darauf hin, der vor diesem Zeitpunkt erhobene Einspruch sei zunächst unzulässig gewesen. Er sei jedoch in dem Zeitpunkt zulässig geworden, in dem das Ergebnis der Wahl bekannt gemacht worden sei. Ein verfrüht eingelegter Einspruch sei nämlich nur solange unzulässig, bis das Ereignis eintrete, mit dem der Einspruch zulässig werde.

Somit bleibt als Zwischenergebnis festzuhalten, dass der Einspruch fristgemäß eingegangen ist.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die eingereichte E-Mail vom 23.03.2021 dem Schriftformerfordernis nach § 25 KWG entspricht. Gemäß § 25 Abs. 2 KWG ist der Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen.

In dieser Vorschrift wird zunächst das Formerfordernis festgelegt, wonach ein Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben ist. Damit ist diese Norm den allgemeinen Vorschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln im Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsprozess nachgebildet. In erster Linie ist an dieser Stelle auf die §§ 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), 81 Abs. 1 VwGO hinzuweisen.

Die Schriftlichkeit im Sinne von § 70 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. VwGO ist grundsätzlich gewahrt, wenn der Widerspruchsführer die Widerspruchsschrift eigenhändig unterschrieben hat. Denn dann ist das Schriftstück dem Unterzeichner zuverlässig zuzuordnen (BVerfGE 74, 228, 234 f.).

Ein formal wirksames Einspruchsschreiben im Sinne von § 25 Abs. 2 KWG liegt ferner nicht vor, wenn es weder den Aussteller noch den Unterzeichner erkennen lässt. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erfordern nämlich schon im Hinblick auf die damit zusammenhängenden weitreichenden Folgen einer erneuten Wahlprüfung, dass der Einspruchsführer benannt und seine Erklärung auch unterzeichnet ist. Denn andernfalls lässt sich nicht feststellen, ob überhaupt ein Einspruch eines Wahlberechtigten vorliegt. Hierauf verweist zu Recht das Verwaltungsgericht Gießen (Urt. vom 7.3.2008, HSGZ 2008 S. 324, 325). Das Gericht führt in dieser Entscheidung zu Recht ferner an, es entspreche allgemeinen Grundsätzen, dass Rechtsbehelfe, zu denen auch Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl gehörten, nur dann wirksam seien, wenn feststehe, wer diese erhoben habe, und wenn der Rechtsbehelf auch unterzeichnet sei.

Im Hinblick auf die erheblichen Konsequenzen, die eine Wahlprüfung zeitigen könne, erfordere ein wirksames Einspruchsschreiben, dass der Einspruchsführer benannt und seine Erklärung auch unterzeichnet sei. Denn nur auf diese Weise könne hinreichend festgestellt werden, ob überhaupt ein Einspruch eines Wahlberechtigten vorliege.

Auf die eigenhändige Unterschrift kann verzichtet werden, wenn sich aus dem Schriftstück nebst Anlagen hinreichend sicher die Urheberschaft und Verantwortlichkeit des Widerspruchsführers ergibt. Die elektronische Form wird in § 70 VwGO nicht erwähnt. Eine Verweisung auf § 55a VwGO, der die Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte regelt, ist in § 79 VwGO nicht erfolgt. Für eine Gleichstellung mit der schriftlichen Form müssen die Voraussetzungen des § 3a VwVfG erfüllt

sein. Dies bedeutet, dass auch bei Einlegung eines Widerspruchs per elektronischer Post (E-Mail oder De-Mail) sichergestellt sein muss, dass Urheber und Inhalt der Erklärung einwandfrei feststehen. Dies ist dann der Fall, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 3 SigG versehen ist. Diese liegt bei einer einfachen E-Mail nicht vor (OVG LSA, B. v. 02.05.2016, Az. 1 O 42/16, juris.de. VGH Kassel DÖV 2006, 438; VG Greifswald, U. v. 21.04.2016, Az. 3 A 413/14, juris.de). Für die Erkennung einer digitalen Signatur ist eine besondere technische Infrastruktur in Form von Hard- und Software erforderlich, die allein durch ein normales E-Mail-Programm nicht abgedeckt ist.

Dem Kreiswahlleiter lag lediglich die E-Mail des Herrn [REDACTED] einschließlich PDF-Anhang vor. Dies entspricht nicht dem Schriftformerfordernis nach § 25 Abs. 2 KWG. Abzulehnen ist daher die Ansicht, ein wirksames Einspruchsschreiben liege vor, dass der Einspruch per E-Mail erhoben wurde. Da die E-Mail auch nicht mit qualifizierter Signatur versendet war, ist auch nicht zu prüfen, ob sie ausnahmsweise die Anforderungen einhält, die durch die Schaffung des elektronischen Rechtsverkehrs eingeführt wurden.

Letztlich ermangelt es der E-Mail und dem beigefügten Anhang der notwendigen Willenserklärung des [REDACTED] durch handschriftliche Unterzeichnung.

Wegen der Ankündigung in der E-Mail, dass der Einspruch „...noch in der Schriftform zugehen wird...“ war es auch nicht erforderlich, den Absender über mögliche Rechtsmängel zu informieren.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass der Einspruchsführer der Einspruchsfrist nach § 25 Abs. 1 KWG und dem Schriftformerfordernis nach § 25 Abs. 2 KWG nicht ausreichend Rechnung getragen hat.

**Der eingelegte Einspruch des Herrn [REDACTED] ist als unzulässig zurückzuweisen.**

Ob Herr [REDACTED] in seinen Rechten verletzt wurde, oder ob sogar Unterstützungsunterschriften notwendig gewesen wären und ob der Einspruch insoweit hinreichend begründet war, kann daher offenbleiben.

#### **Zu Beschlussvorschlag 1b.**

**Schreiben (textgleich zu der zuvor genannten E-Mail) des Herrn [REDACTED], vom 21.03.2021, eingegangen am 15.04.2021**

Das von Herrn [REDACTED] angekündigte Originalschreiben war zunächst nicht beim Kreiswahlleiter eingegangen. Während der Erstellung dieser Kreistagsvorlage ging sodann der schriftliche Einspruch per Post ein. Eingangsdatum beim Landkreis Gießen war 14.04.2021, beim Kreiswahlleiter am 15.04.2021.

Der Einspruch wäre erfolgreich, wenn er zulässig und begründet wäre.

Zulässig wäre der Einspruch des Herrn [REDACTED] wenn er mindestens den Vorschriften des § 25 KWG entspräche.

Hiernach kann **jeder Wahlberechtigte** des Wahlkreises binnen einer **Ausschlussfrist von zwei Wochen** nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die **Verletzung eigener Rechte** geltend macht, ist

nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist **schriftlich** oder zur Niederschrift **beim Wahlleiter** einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist **im Einzelnen zu begründen**; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Wahlberechtigung des Herrn [REDACTED] liegt vor (vgl. obige Prüfung)

Der Einspruch des Herr [REDACTED] ging am 14.04.2021 beim Landkreis Gießen - Poststelle- ein, beim Kreiswahlleiter am 15.04.2021.

Fraglich ist, ob der Einspruch somit fristgemäß eingegangen ist. Fristgemäß wäre er eingegangen, wenn er binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses eingereicht wird. Das amtliche Endergebnis wurde in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 24.03.2021 und am 27.03.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die Ausschlussfrist beträgt 14 Tage ab Bekanntgabe. Die Fristberechnung erfolgt regelmäßig nach § 31 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit §§ 187 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Hiernach beginnt der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas Anderes mitgeteilt wird. In diesem Fall beginnt der Lauf der Frist am Sonntag, 28.03.2021, und endet am Samstag 10.04.2021.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Da die Frist am Samstag, 10.04.2021, rechnerisch endet, verschiebt sich das Ende der Frist auf Montag, 12.04.2021.

Das Datum des Einspruchseingangs beim Kreiswahlleiter „15.04.2021“ liegt somit außerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Bei der Einspruchsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist (§ 25 Abs. 1 KWG). Hierauf wurde auch in der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses ausdrücklich hingewiesen. Eine Ausschlussfrist bewirkt, dass eine Wiedereinsetzung im Falle einer Fristversäumnis nicht möglich ist. Es besteht nämlich ein im Rechtsstaatsprinzip verankertes öffentliches Interesse, dass über die Gültigkeit einer Kommunalwahl mit der gebotenen Beschleunigung Klarheit geschaffen werden kann. Daraus folgt auch, dass eine Wahlanfechtung nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie innerhalb dieser Ausschlussfrist durch Angabe von konkreten Tatsachen, die einen Verstoß gegen Wahlvorschriften in schlüssiger Weise erkennen lassen, substantiiert begründet wird.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass der Einspruchsführer der Einspruchsfrist nach § 25 Abs. 1 KWG nicht ausreichend Rechnung getragen hat.

**Der eingelegte Einspruch des Herrn [REDACTED] ist als unzulässig zurückzuweisen.**

Zusätzlich bleiben nach hilfsweise, cursorischer Prüfung zusätzliche erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs. Selbst wenn also ein fristgerechter Einspruch eingegangen wäre, so hätte dieser keine Aussicht auf Erfolg.

Einerseits fehlten bei dem Einspruch die erwähnten Anlagen. Somit ist eine ausreichende kontextbezogene Prüfung nicht möglich. Insoweit bleiben erhebliche Zweifel an der Frage, ob Herr [REDACTED] überhaupt in seinen eigenen Rechten verletzt ist. Aus dem Einspruch kann nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob Herr [REDACTED] die Verletzung seiner eigenen Rechte geltend macht. Diese Frage ist von essentieller Bedeutung, weil die Antwort darauf für die weitere Prüfung bedeutend ist. Wäre Herr [REDACTED] nämlich nicht in seinen eigenen Rechten verletzt, so müsste er neben dem Einspruch 100 Unterstützungsunterschriften vorlegen.

Letztlich bleibt fraglich, ob der Einspruch ausreichend begründet ist. Nach § 25 Abs. 2 KWG muss die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer die gegen die Gültigkeit der Wahl vorgebrachten Tatsachen innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen begründen und so konkret und nachvollziehbar schildern, dass der Kreistag feststellen kann, ob einer der Tatbestände des § 26 Abs. 1 KWG vorliegt (HessVGH, HSGZ 1999, 189). Ein Einspruchsführer darf insoweit nicht bloß allgemein gehaltene Behauptungen aufstellen. Er ist vielmehr gehalten, hinreichend konkretisierte Tatsachen, die einer Beweiserhebung zugänglich sind, darzutun. Er muss innerhalb der Anfechtungsfrist in substantiierter Weise darlegen, welcher wahlrechtliche Verstoß von ihm gerügt wird und die Tatsachen, auf die er die Wahlanfechtung stützt, so genau angeben, dass eine Prüfung der behaupteten Verletzung von Wahlvorschriften möglich ist. Dabei dürfen Wahlanfechtungen ohne nähere Überprüfungen oder Ermittlungen als unbegründet zurückgewiesen werden, wenn sie sich in nicht belegten Vermutungen oder bloßen Andeutungen einer Möglichkeit von Wahlfehlern erschöpfen und einen konkreten Tatsachenvortrag, der einer Überprüfung zugänglich wäre, nicht enthalten. Wegen der fehlenden Anlagen ist davon auszugehen, dass nicht substantiiert vorgetragen wurde, so dass eine inhaltliche Prüfung ermöglicht wird.

### Zu Beschlussvorschlag 2.

Sofern der Kreistag dem Einspruch des Herrn [REDACTED] zurückweist und ihm somit nicht stattgibt, ergibt sich daraus folgende weitere Bewertung.

Liegt keiner der unter § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG).

Die unter § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle sind:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist

- a.) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
  - b.) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).

Durch das sogenannte Wahlprüfungsverfahren nach einer beendeten Wahl wird die Möglichkeit gegeben, den gesamten Wahlvorgang auf seine Rechtmäßigkeit hin zu untersuchen. Dabei hat nicht jeder Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften eine neue Wahl zur unmittelbaren Konsequenz. Dies gilt vielmehr erst dann, wenn sich Verfahrensverstöße auf die Sitzverteilung in den Vertretungskörperschaften auswirken können (Saftig, Kommunalwahlrecht in Deutschland, 1990 S. 231). Das Ziel eines Wahlprüfungsverfahrens besteht darin, Aussagen zur Gültigkeit bzw. Ungültigkeit des ermittelten Wahlergebnisses treffen zu können. Die Wahlprüfung dient daher der Verwirklichung des unverfälschten Wählerwillens. Dieser Grundsatz steht aber in einem natürlichen Spannungsfeld mit dem ebenfalls zu beachtenden öffentlichen Interesse, eine Wahl in ihrer Gültigkeit möglichst aufrechtzuerhalten (Schmiemann, Wahlprüfung im Kommunalwahlrecht, 1972 S. 10). Dieser sogenannte Grundsatz der Wahlbestandssicherung erfordert, dass ein Eingriff in den Bestand einer Wahl nur und in dem Umfang erfolgen darf, wie es der festgestellte Wahlfehler nötig macht. Die Aufhebung einer Wahl kommt nur in Betracht, wenn das Ergebnis nicht berichtigt werden kann (sog. Grundsatz des Vorrangs der Wahlergebnisberichtigung). Zunächst ist somit zu prüfen, ob ein Wahlfehler nicht dadurch eliminiert werden kann, dass das unrichtige Wahlergebnis korrigiert zu werden vermag, z. B. im Wege einer rechnerischen Korrektur (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, Bundeswahlgesetz, Komm., 7. Aufl., 2002, § 49 Rdnr. 13).

Seine besondere Bedeutung gewinnt ein Wahlprüfungsverfahren auch deshalb, da Eingriffe durch die Verwaltungsgerichte vor Abschluss der Wahl in die Funktionen der Wahlorgane in Hessen nicht möglich sind. Entscheidungen der Wahlorgane können daher während des Wahlverfahrens nicht mit einer einstweiligen Anordnung angegriffen werden. Der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz konzentriert sich insoweit auf das der Wahl nachgelagerte Wahlprüfungsverfahren, das das gesamte Verfahren der Vorbereitung und Durchführung einschließlich der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zum Gegenstand hat.

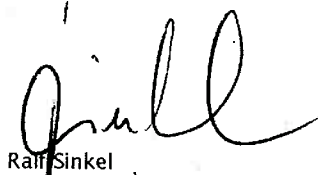
**Es liegt keiner der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) genannten Wahlrechtsverstöße vor. Der Kreistag hat daher die Wahl gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären.**

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Aufsichts-  
und Ordnungswesen

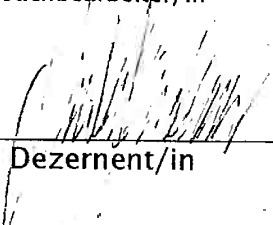
Ralf Sinkel



Sachbearbeiter/in

Organisationseinheit

Leiter/in der  
Organisationseinheit



Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses  
vom: 03. Mai 2021  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des \_\_\_\_\_ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung